



## Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen des E-Lastenfahrrad-Verleihs der Gemeinde Unterhaching

### Vorwort

Das E-Lastenfahrrad „Elektra“ sowie das E-Lastendreirad „Elfa“ der Gemeinde Unterhaching sind ein kostenloses Angebot der Gemeinde. Mit dem Verleih der Lastenfahrräder ermöglicht die Gemeinde Unterhaching den Bürgerinnen und Bürgern die Vorteile und den Nutzen eines Lastenfahrrads zu testen, um so eine alternative Transportmöglichkeit beispielsweise von Waren oder Kindern gegenüber einem Kfz aufzuzeigen. Damit möchte die Gemeinde ein Zeichen für umweltgerechte Mobilität in Unterhaching setzen. Voraussetzung für den Verleih ist dabei der achtsame Umgang mit den Lastenfahrrädern, damit die Räder den BürgerInnen so lange wie möglich zu Verfügung steht. Sollte es durch entstehende Nutzungsschäden zu außerplanmäßigen Reparaturen und damit verbundenen erhöhten Kosten kommen, kann der kostenlose Verleih nicht langfristig gewährleistet werden.

### Allgemeines

Die hier genannten Bedingungen gelten für die Leihe der beiden E-Lastenfahrräder (im Weiteren „Fahrrad“) der Gemeinde Unterhaching (im Weiteren als „Gemeinde“ bezeichnet) an BürgerInnen und BesucherInnen der Gemeinde Unterhaching (im Weiteren als „Nutzer“ bezeichnet). Der Verleih wird von der Gemeindeverwaltung gesteuert. Die Abholung und Rückgabe des Fahrrads erfolgen zu den geltenden Öffnungszeiten des Rathauses. Hier werden die Grundsätze dieser Leihe geregelt. Abweichende Regelungen sind in gegenseitigem Einvernehmen möglich. Mit der Inanspruchnahme der Leihe des Fahrrades erklärt sich der Nutzer für die vereinbarte Dauer der Ausleihe mit den hier genannten Geschäfts- und Nutzungsbedingungen einverstanden. Zu keiner Zeit erwirbt der Nutzer Eigentumsrechte an dem Fahrrad. Die im Ausleihformular geforderten persönlichen Daten sind wahrheitsgemäß auszufüllen. Alle erhobenen lediglich innerhalb des Verleihs verarbeitet und genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.

### Benutzungsregeln

Jeder Nutzer ist für die Dauer der Ausleihe des Fahrrades für dieses verantwortlich. Dies gilt auch, wenn das Fahrrad während der Ausleihe an Dritte weiterverliehen wird. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass der Dritte die Regelungen der vorliegenden AGB beachtet. Die Gemeinde übernimmt keine Gewährleistung für einen ordnungsgemäßen, verkehrstauglichen Zustand des Fahrrades. Vor Fahrtbeginn muss sich der Nutzer mit der Funktionsweise des Fahrrades vertraut machen und dieses auf seine Verkehrsfähigkeit, Verkehrssicherheit, Verkehrstüchtigkeit und offensichtliche Mängel hin überprüfen. Liegt vor Nutzungsbeginn ein offensichtlicher technischer Mangel vor oder tritt ein solcher während der Nutzung ein, hat der Nutzer die Nutzung des Fahrrads zu unterlassen bzw. sofort zu beenden und den Mangel der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Der Nutzer ist verpflichtet, während der Dauer der Nutzung die einschlägigen straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die der StVO stets zu beachten. Der Nutzer darf das Fahrrad nur nutzen, wenn er zur sicheren Führung imstande ist. Das Fahrrad ist für eine Zuladung von max. 125kg in der Box +25kg hinten + Fahrer ausgelegt. Das Tragen eines vom Nutzer selbst bereitzustellenden Fahrradhelms während der Nutzung wird ausdrücklich empfohlen.

Das Fahrrad wird von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt. Eine Weitervermietung durch den Nutzer ist nicht gestattet. Der Nutzer ist verpflichtet, das Fahrrad ausschließlich sachgemäß zu gebrauchen (vgl. § 603BGB). Es ist dem Nutzer untersagt, Umbauten am Fahrrad vorzunehmen. Das Fahrrad ist während des Nichtgebrauchs mit dem bei der Ausleihe mit ausgeliehenem Schloss gegen die einfache Wegnahme zu sichern, d.h. es ist an einen festen Gegenstand anzuschließen.

Beim Parken des Fahrrads sind die Regeln der StVO zu beachten und darauf zu achten, dass durch das Fahrrad die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden und anderen Fahrzeuge sowie andere Gegenstände nicht beschädigt werden können.

### Haftung

Die Haftung der Gemeinde sowie ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schäden gleich aus welchem Rechtsgrund ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde oder es sich dabei um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, und die Gemeinde des gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu vertreten hat. Die Haftung nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Die Gemeinde haftet nicht für anfängliche Mängel gemäß § 536a Abs. 1 Variante 1 BGB; soweit die Gemeinde hierfür kein Verschulden trifft. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf konkurrierende Ansprüche wegen unerlaubter Handlung.

### Nutzerhaftung

Der Nutzer haftet für alle Veränderungen oder Verschlechterungen des Fahrrads, welche von diesem zu vertreten sind. Darüber haftet der Nutzer auch für Verlust und Untergang des Fahrrades oder einzelner Teile davon (z.B. Boxabdeckung, Regenhaube, Boardcomputer). Bei Schlüsselverlust sind die Kosten für die Anschaffung eines neuen vergleichbaren Schlosses, wie dieses dem Nutzer übergeben wurde, zu tragen.

### Kontakt

Ihre Ansprechpartner für Fragen, Reklamationen und Verbesserungsvorschläge sind:  
Fachbereich Umwelt und Klimaschutz Tel.: 089-66551227 E-Mail: lastenrad@unterhaching.de